

**Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Aurich
Holtmeedeweg 6
26629 Großefehn**

**E-Mail: abfallwirtschaft@landkreis-aurich.de
Fax: 04941 16 - 7099**

Antrag auf Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung

(Festland und Insel Norderney)

Grundstückseigentümer*in:

.....
Name, Vorname oder Firma PLZ, Ort

.....
Straße, Haus-Nr. Telefon

Ich/Wir zeige(n) hiermit an, dass kompostierbare Abfälle (**einschließlich Speisereste und Gartenabfälle**), die auf dem nachstehenden Grundstück anfallen, in eigenen Anlagen auf diesem oder einem in meinem/unserem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden.

Grundstück wie oben oder:

.....
PLZ, Ort Straße, Haus-Nr.

Größe des Grundstücks:m² Anzahl der Bewohner:

Bisherige Bioabfallentsorgung:

- Bioabfall-Rolltonne mit Liter Inhalt
- Sackabfuhr im Rahmen einer Sonderregelung
- Neubau

Mir ist bekannt, dass kompostierbare Abfälle (einschl. Speisereste) nicht über die Restabfalltonne entsorgt werden dürfen und der Landkreis Aurich berechtigt ist, die Richtigkeit und die Einhaltung der obigen Angaben auf dem Grundstück zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kompostierung kann die Befreiung widerrufen werden.

.....
Ort, Datum Unterschrift

Bitte fügen Sie dieser Anzeige eine Kopie des letzten Abgabenbescheides Ihrer Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde bei.
Eine Bearbeitung dieser Anzeige ohne Vorlage der Kopie des Abgabenbescheides ist nicht möglich.

Hinweis: Bei Genehmigung des Antrages ergeht kein gesonderter Bescheid. Die Ermäßigung durch Eigenkompostierung wird im Abgabenbescheid des Landkreises Aurich, Ihrer Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde berücksichtigt. Bei einer Ablehnung des Antrages erhalten Antragsteller*innen einen schriftlichen Bescheid.

Erläuterungen zur Eigenkompostierung:

Was gehört zu den kompostierbaren Abfällen?

Zu den kompostierbaren Bioabfällen (Privat-Kompost) gehören Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und andere Gartenabfälle, Gemüse- und Obstreste, pflanzliche Küchenabfälle einschließlich ungekochter Speisereste.

Denken Sie bitte daran, dass bei einer Abmeldung der Biotonne auch gekochte Speisereste sowie tierische Abfälle (Fleisch- und Wurstreste, Knochen etc.), die nicht für den Privat-Kompost vorgesehen sind, selbst verwertet werden müssen.

Wer kann die Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallabfuhr anzeigen?

Die Anzeige, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle in eigenen Anlagen verwertet werden, kann nur der/die jeweilige Grundstückseigentümer*in abgeben. Grundstückseigentümern *innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen, Nießbraucher*innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mieter*innen und Pächter*innen müssen sich somit mit dem/der Eigentümer*in in Verbindung setzen.

Welche Angaben werden im Formular benötigt?

Es müssen die Straße und Hausnummer des Grundstückes eingetragen werden, für das die Befreiung vom Benutzungszwang für die Bioabfallabfuhr gelten soll. Die Anzahl der Bewohner bezieht sich auf alle gemeldeten Bewohner des zu betrachtenden Grundstücks. Die Größe des Grundstücks bezieht sich ebenfalls auf das zu betrachtende Grundstück. Bei Neubauten oder falls Sie bisher einen anderen Entsorgungsweg für Ihre Bioabfälle (Sonderregelung bei abseits gelegenen Grundstücken) genutzt haben, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an.

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter und von dem/der Grundstückseigentümer*in unterschriebener Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Aurich.

Fügen Sie bitte eine Kopie des letzten Abgabenbescheides bei!

Bedenken Sie bitte:

Im Falle einer Befreiung entfallen die vier Pflichtentleerungen der 120 l Biotonne á 6,60 €. Die Gesamtgebührenersparnis beträgt somit jährlich 26,40 €.

Bei einer Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne entfällt somit nur die Bioabfall-Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr in Höhe von 87,-- € sowie die Leistungsgebühren für die 120-l Restabfalltonne (6,60 € je Entleerung) sind weiterhin von Ihnen zu zahlen.